

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes „Kiesabbaugebiet Haidhäuser“ durch Deckblatt Nr. 4



Pocking, Dez. 2002
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung

Ergänzende textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Kiesabbaugebiet Haidhäuser“, Dbl. Nr. 4

Die Baugrenzen werden auf ca. 1,2 ha beschränkt (vgl. beil. Plan).

- 1.1 GRZ 0,6
- 1.2 Lagerhallen nur zulässig für die Lagerung von Straßenaufbruch bzw. aufbereitetem Material
- 2.1 Anlieferung in Schollen in möglichst kleinen Einheiten
- 2.2 Lagerung der Schollen auf einer überdachten Fläche
- 2.3 Ebenso Lagerung des aufbereiteten Materials auf dieser Fläche
- 2.4 Zügiger Abtransport zur weiteren Verarbeitung
3. Da Schallemissionen nicht bekannt sind, wird ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB/m² festgesetzt.

Anderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
"Sondergebiet Kiesabbau Haidhäuser"
durch Deckblatt Nr. 4

BEGRÜNDUNG

Planungsanlaß

Die Firma Meier GmbH & Co.KG beabsichtigt im Anschluß an das bestehende firmeneigene Werksgelände (Asphaltmischanlage und Brech-, Wasch-, Sieb- und Dosieranlage) innerhalb des Geltungsbereiches o.g. Bebauungs- und Grünordnungsplanes die Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von bituminösem Strassenaufbruch (Recyclinganlage).

Durch die beantragte Änderung der verbindlichen Bauleitplanung sollen desweiteren die baurechtlichen Voraussetzungen für die etwaige Errichtung von Nebengebäuden, wie z.B. Lagerhallen, geschaffen werden.


Größe des Gebietes

Die zu überplanende Fläche hat eine Größe von ca. 12.000 qm und umfasst Teilflächen folgender Flurnummern: 443/1, 1002, 1003, 1006, 1007/1, 1007/2 und 1007/3.

Anderung durch Deckblatt Nr.4

Im Zuge der Änderung des BP und GP "Sondergebiet Kiesabbau Haidhäuser" wäre eine Ausweitung der bisher festgesetzten Baugrenzen auf o.g. Flurnummern erforderlich.

Pocking, November 2002


Albert Kraus
Planungsbüro

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Kiesabbaugebiet Haidhäuser“, Deckblatt Nr. 4

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 24.07.2002 die Änderung des Bebauungsplanes Kiesabbaugebiet Haidhäuser durch Deckblatt Nr. 4 beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom Juli. 2002 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2002 bis 12.11.2002 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 02.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau – und Grundstücksausschuss vom 28.11.2002 die Änderung Bebauungsplanes Indlinger Straße II, Deckblatt Nr. 13 als Satzung beschlossen.

Pocking, den 09.12.2002

Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 09.12.2002 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 09.12.2002

Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 28.11.2002 die Änderung des Bebauungsplanes „Kiesabbaugebiet Haidhäuser“ durch Deckblatt Nr. 4 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage §§ 2 ff, § 10 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

Pocking, den 09.12.2002

am 09.12.2002
abgenommen am 27.12.2002
Pocking, den 27.12.2002

Stadt Pocking



J a k o b
1. Bürgermeister

Unterschrift

